

**Abweichende Erbringung von Leistungen nach  
§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII  
„Erstausstattung Wohnung einschließlich Haus-  
haltsgeräten“**

# ***Richtlinien***



*(Stand: 14.06.2017)*

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.07.2017 in Kraft.

gez. 20.06.2017

N e u h a u s

Beigeordneter

Verteiler:     FD 2.51  
                  Jobcenter

Anlagen: Wohnungserstausstattungspauschale, Hausrat- und Wäschepauschale, Einzel-  
auflistung

## Inhalt

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Anlässe für die Gewährung einer Leistung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Leistungsumfang</b> .....	<b>5</b>
3.1. „Wohnungserstaussstattungspauschale“ .....	5
3.2. „Hausratpauschale“ .....	5
3.3. „Wäschepauschale“ .....	6
3.4. Ergänzende Hinweise: .....	6
3.4.1. Anschlusskosten für Gas- oder Elektroherd sowie einer Waschmaschine: ...	6
3.4.2. Jugendbett .....	6
3.4.3. Verdunkelungsrollo/Sichtschutz .....	7
3.4.4. Gemeinschaftswaschmaschine .....	7
3.4.5. Gefriergeräte .....	7
3.4.6. Spülmaschine .....	7
3.4.7. Staubsauger .....	7
3.4.8. Fernseh- und Radiogeräte .....	8
3.4.9. Transport- bzw. Lieferkosten .....	8
3.4.10. Aufbau von Möbeln .....	8
3.4.11. Unterstützung durch die Wohnberatung .....	9
<b>4. Form der Leistungserbringung</b> .....	<b>9</b>
<b>5. Hinweise zur Bemessung der Pauschalen</b> .....	<b>9</b>

## **1. Allgemeines**

Leistungen für die Erstaussattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind nicht von der Regelleistung umfasst. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird eine echte Sonderbedarfslage anerkannt und eine einmalige Beihilfe gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII erbracht.

Ersatzbeschaffungen an Möbeln bzw. Haushaltsgeräten (z. B. bei Defekt, alt, unmodern) bzw. Reparaturen an vorhandenen Haushaltsgeräten fallen nicht unter den Begriff Erstaussattung und sind mit den Regelbedarfen abgegolten. In diesen Fällen kann unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII lediglich ein Darlehen gewährt werden.

Der unter § 24 Abs. 3 S.1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII zu subsumierende echte Sonderbedarf an Wohnungsausstattung einschließlich Haushaltsgeräten umfasst alle wohnraumbezogenen, für ein menschenwürdiges Wohnen (im Sinne einer an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientierten geordneten Haushaltseinrichtung und -führung) notwendigen Bedarfsgegenstände. Die in der Anlage „Wohnungserstaussattungspauschale“ aufgeführten Gegenstände orientieren sich an den herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen sowie hierzu ergangener Rechtsprechung.

## **2. Anlässe für die Gewährung einer Leistung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII**

Gründe für die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für die Erstaussattung einer Wohnung mit Einrichtungsgegenständen sind beispielsweise:

- Verlust des Hausrates durch Wohnungsbrand, Wasserschaden oder Ungezieferbefall
- Erstbezug einer Wohnung durch eine unter 25 Jahre alten Person, soweit eine Zusicherung des kommunalen Trägers gemäß § 22 Abs. 5 SGB II vorliegt oder von dem Erfordernis einer Zusicherung nach § 22 Abs. 5 S. 3 SGB II abgesehen werden konnte
- erstmalige Gründung eines eigenen Hausstandes von Personen ab Vollendung des 25. Lebensjahres
- Bezug einer Wohnung nach längerer Haftstrafe (Haftzeit > 6 Monate und ggf. vorher vorhandenes Mobiliar wurde nicht eingelagert)
- Bezug einer Wohnung zur Behebung von Obdachlosigkeit bzw. Nichtsesshaftigkeit
- Bezug einer Wohnung nach Frauenhausaufenthalt
- notwendiger Umzug aus einer (teil)möblierten Wohnung in eine nicht möblierte Wohnung
- Bezug einer Wohnung nach vorrangegangener Wohnungszwangsräumung mit Verlust des Hausstandes
- Geburt eines Kindes bzw. erstmalige Aufnahme eines Kindes in den Haushalt
- Zuzug aus dem Ausland (insbesondere geflüchtete Menschen, die als Rechtskreiswechsler aus dem Leistungsbezug nach dem AsylbLG ausscheiden und Ansprüche nach dem SGB II bzw. SGB XII haben – Auszug aus einer Sammelunterkunft in eine eigene Wohnung)
- Neugründung eines Haushaltes nach einer Trennung

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Bei Vorliegen eines anderen Sachverhaltes ist zu prüfen, ob ein Tatbestand vorliegt, der eine Leistungsgewährung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII rechtfertigt.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob auf die (Teil)mitnahme von Möbeln bzw. Haushaltsgeräten (z. B. bei Auszug aus dem elterlichen Haushalt oder bei Trennungsfällen) verwiesen werden kann und so statt einer Wohnungserstaussattungspauschale lediglich die Gewährung von

Leistungen für einzelne Bedarfsgegenstände gerechtfertigt ist. Anlassbezogen ist zu prüfen, ob Versicherungsleistungen geltend gemacht werden können (z. B. in Brand- und Wasserschadensfällen).

### 3. Leistungsumfang

Soweit eine Wohnung erstmals vollständig einzurichten ist, werden sowohl eine Pauschale für die Wohnungserstaussstattung als auch Pauschalen für die Beschaffung von Hausrat sowie Wäsche auf Antrag gewährt.

#### 3.1. „Wohnungserstaussstattungspauschale“

In Abhängigkeit der Haushaltsgröße werden folgende Wohnungserstaussstattungspauschalen gewährt<sup>1</sup>:

Einpersonenhaushalt	<b>998,00 €</b>
Zweipersonenhaushalt	<b>1.336,00 €</b>
Dreipersonenhaushalt	<b>1.692,00 €</b>
Vierpersonenhaushalt	<b>2.048,00 €</b>
Fünfpersonenhaushalt	<b>2.404,00 €</b>
Sechspersonenhaushalt	<b>2.760,00 €</b>

#### 3.2. „Hausratpauschale“

Daneben ist eine Pauschale für die Ausstattung mit Hausrat zu gewähren:

Die Pauschale für die Hausratausstattung beträgt für Einpersonenhaushalte bis inkl. Vierpersonenhaushalte gleichermaßen insgesamt einmalig **150,00 €**. Für jede weitere Person ist einmalig zusätzlich ein Betrag von **10,00 €** anzuerkennen und zu gewähren<sup>2</sup>.

Bei Rechtskreiswechslern, die zuvor Leistungen nach dem AsylbLG erhalten haben, ist festzustellen, in welcher Höhe seitens des FD 3.33 Leistungen für Hausrat gewährt wurden. Um diese Leistungen mindert sich die Hausratpauschale nach dieser Richtlinie entsprechend (derzeit erhalten Einzelpersonen eine Hausratpauschale für Geschirr in Höhe von 50,00 €, für Familien bis 4 Personen werden 95,00 € gewährt und für jede weitere Person 6,00 €.

---

<sup>1</sup> die Zusammensetzung der Pauschalen kann der Anlage „Wohnungserstaussstattungspauschalen“ entnommen werden

<sup>2</sup> die Zusammensetzung der Hausratpauschale sowie der Wäschepauschale kann der Anlage Hausratausstattung entnommen werden

Wäschepauschalen oder Pauschalen für Möblierung werden seitens des FD 3.33 nicht gewährt).

### **3.3. „Wäschepauschale“**

Neben der Pauschale für die Hausratausstattung wird ergänzend eine Wäschepauschale gewährt, die je Person (auch für Kinder) einmalig **60,00 €** beträgt.

Soweit bei einem Kleinkind bereits eine Babypauschale nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII gewährt wurde, scheidet eine weitere Bewilligung einer Wäschepauschale aus.

Sofern im Einzelfall nur einzelne Einrichtungsgegenstände beantragt werden bzw. nur einzelne Gegenstände gewährt werden können, kommt die Bewilligung der o. g. Pauschalen natürlich nicht in Betracht. Hier ist der individuelle Bedarf zu ermitteln. Für die Ermittlung der Leistung ist die Anlage „Einzelauflistung“ zu nutzen.

Die Erstaussattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte beschränkt sich auf das Notwendige einfacher Art. Ein Anspruch auf neuwertigen Hausrat besteht i. d. R. nicht. Bei Bezieherinnen und Beziehern niedriger Einkommen ist es üblich, bei der Beschaffung von Hausrat auch auf gebrauchte Gegenstände zurückzugreifen. Bei der Bemessung der Leistungen für Matratzen bzw. Schlafcouches wurden Neupreise berücksichtigt.

### **3.4. Ergänzende Hinweise:**

#### **3.4.1. Anschlusskosten für Gas- oder Elektroherd sowie einer Waschmaschine:**

Die hierfür notwendigerweise entstehenden Kosten sind nach Vorlage eines Kostenvorschlages eines in Remscheid ansässigen Unternehmens zusätzlich übernehmen.

#### **3.4.2. Jugendbett**

Ein Jugendbett ist eine erstmalige Anschaffung und dem Grunde nach angemessen, wenn das Kind zum ersten Mal in seinem Leben ein größeres Bett benötigt<sup>3</sup>. Das bedeutet, dass das Kind dem sog. Gitterbett entwachsen ist und erstmals in seinem Leben ein seiner Körpergröße angepasstes größeres Bett benötigt. Für ein Jugendbett wird der Wert eines Bettes für Erwachsene zugrunde gelegt.

---

<sup>3</sup> Urteil BSG vom 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R)

#### 3.4.3. Verdunkelungsrollo/Sichtschutz

Für Schlafräume (Schlafzimmer/Kinderzimmer/Wohn- und Schlafzimmer) können auf Antrag Leistungen für Verdunkelungsrollos/Übergardinen gewährt werden.

Ebenso können Leistungen für einen Sichtschutz (z. B. Bistro- bzw. Scheibengardine oder Scheibenfolie) gewährt werden, wenn Räume ebenerdig von Passanten eingesehen werden können.

Für Bäder mit Fenstern ohne blicksicherer Verglasung (z. B. Ornament- oder Strukturverglasung) kann unabhängig von der etagenmäßigen Verortung eine Leistung für einen Sichtschutz gewährt werden.

Die Leistungen hierfür sind der Anlage „Einzelauflistung“ zu entnehmen.

#### 3.4.4. Gemeinschaftswaschmaschine

Soweit im Haus eine Gemeinschaftswaschmaschine vorhanden ist (Hinweise finden sich ggf. im Mietvertrag), kommt die Gewährung einer Leistung zum Erwerb einer gebrauchten Waschmaschine nicht in Betracht. Es ist grundsätzlich zumutbar, die Gemeinschaftswaschmaschine zu nutzen.

#### 3.4.5. Gefriergeräte

Bei großen Bedarfsgemeinschaften (ab 6 im Haushalt lebenden Personen) kann auf Antrag eine Beihilfe zur Anschaffung eines gebrauchten Gefriergerätes gewährt werden.

#### 3.4.6. Spülmaschine

Bei großen Bedarfsgemeinschaften (ab 6 im Haushalt lebenden Personen) kann auf Antrag eine Beihilfe zur Anschaffung einer gebrauchten Spülmaschine gewährt werden.

#### 3.4.7. Staubsauger

Soweit erstmalig eine Erstaussattung für die Einrichtung einer Wohnung beantragt wird, wird auch eine Beihilfe zum Erwerb eines gebrauchten Staubsaugers gewährt, unabhängig von dem in der Wohnung vorhandenen Bodenbelag.

#### 3.4.8. Fernseh- und Radiogeräte

Fernseh- oder Radiogeräte gehören nicht zum Leistungsumfang nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII. Ein Fernseh- oder Radiogerät ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät und ist nicht notwendig. Nach Definition des Bundessozialgerichtes<sup>4</sup> ist ein Fernsehgerät ein Konsumgegenstand, welcher grundsätzlich der Sicherstellung von Freizeit, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen dient und somit aus der Regelleistung zu finanzieren ist.

#### 3.4.9. Transport- bzw. Lieferkosten

Nicht zu den einmaligen Leistungen gehören gemäß Urteil des Bundessozialgerichtes<sup>5</sup> anfallende Lieferkosten. Diese sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Außerdem zählt der Transport zur Wohnung bzw. die Organisation des Transportes im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit und Selbsthilfeobliegenheit zu den zumutbaren Eigenleistungen.

Kosten für Transport und Lieferung von Einrichtungsgegenständen werden daher nicht gesondert übernommen.

Bei Gewährung einer kompletten Erstaussattung einer Wohnung wird eine Zusatzpauschale gewährt. Diese ist so bemessen, dass neben der Beschaffung sonstiger Kleinmöbel auch die Option besteht, hiervon u. U. anfallende Transportkosten zu bestreiten. Insoweit hat die leistungsberechtigte Person einen finanziellen Gestaltungsspielraum.

#### 3.4.10. Aufbau von Möbeln

Sollte es einer Kundin/einem Kunden trotz Ausschöpfung aller Selbsthilfemöglichkeiten im Einzelfall weder möglich noch zumutbar sein, die beschafften Möbel aufzubauen, dies gilt insbesondere für Küchenmöbel, kann ausnahmsweise eine Dienstleistung hierfür als Bedarf anerkannt werden. Die Arbeit Remscheid gGmbH (Service Agentur) bietet diese Dienstleistung grundsätzlich an. Das Angebot gilt nicht nur für dort eingekaufte Möbel, sondern auch für anderweitig eingekauftes Mobiliar. Der Stundensatz liegt derzeit bei 19,90 € brutto pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin. Unabhängig davon kann auch ein Festpreis vereinbart werden. Vor einer Entscheidung über diese Leistung ist ein Kostenvoranschlag von der Kundin/dem Kunden vorzulegen. Die Kosten hierfür werden direkt mit der Arbeit Remscheid gGmbH abgerechnet.

---

<sup>4</sup> Urteil BSG vom 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R

<sup>5</sup> Urteil BSG vom 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R



### 3.4.11. Unterstützung durch die Wohnberatung

Bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung sowie der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen behinderter, pflegebedürftiger und/oder älterer Menschen entspricht, kann die Wohnberatung des FD 2.51.5 (Hilfen für Senioren und behinderte Menschen), einbezogen werden, um zu prüfen, ob Leistungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (SGB IX, XI oder XII) möglich sind<sup>6</sup>.

## 4. Form der Leistungserbringung

Das bislang mit dem Möbellager der Arbeit Remscheid gGmbH praktizierte Gutscheilverfahren wird umgestellt. Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II werden mit In-Kraft-Treten der Richtlinie durch Bargeldleistungen erbracht. Nach § 24 Abs. 3 S. 5 SGB II kann die Wohnungserstaussattung in Form einer Sach- oder Geldleistung erbracht werden. Auf Grund aktueller Entwicklungen ist der pauschalisierte Geldleistung der Vorzug zu geben. Den leistungsberechtigten Kundinnen und Kunden eröffnen sich dadurch deutlich größere Möglichkeiten, die benötigten Einrichtungsgegenstände zeitnah zu besorgen. Des Weiteren ist dieses Verfahren für den Bereich der Sachbearbeitung arbeitsökonomischer.

## 5. Hinweise zur Bemessung der Pauschalen

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 6 SGB II bzw. § 31 Abs. 3 S.2 SGB XII sind bei der Bemessung der Pauschalbeträge geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

In den Auflistungen der Wohnungserstaussattungspauschale, der Hausratpauschale sowie der Wäschepauschale werden die Bedarfsgegenstände aufgeführt, die unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten für ein menschenwürdiges Wohnen notwendig sind.

Bei der Bemessung und Festlegung der Leistungen für Gebrauchtmöbel wurden die aktuellen Preise Remscheider Gebrauchtmöbelanbieter berücksichtigt.

Parallel dazu wurde auf „ebay-Kleinanzeigen“ geprüft, in welchem Umfang und zu welchen Preisangeboten dort Gebrauchtwaren angeboten werden. Hierbei zeigte sich, dass regelmäßig Gebrauchtmöbel und Hausrat, die der Wohnungserstaussattung zuzurechnen sind, angeboten werden und dies oft auch zu Preisen, die unterhalb der Beihilfen liegen, die unter Berücksichtigung der Angebote der Gebrauchtmöbelanbieter festgelegt wurden. Neben

---

<sup>6</sup> aktuelle Ansprechpartnerin: Frau Schneider, Tel.: 16 2639, Alleestr. 66, 42853 Remscheid

„ebay-Kleinanzeigen“ gibt es weitere Internetplattformen, auf denen Gebrauchtwaren nachgefragt werden können (z. B. „kalaydo“ und „Quoka“).

Ferner wurden die günstigsten Preise für regelmäßig im Sortiment der Anbieter Roller, IKEA und Poco vorhandene Wohnungseinrichtungsgegenstände recherchiert (ohne Sonderangebote!). Hierbei zeigte sich, dass viele neuwertige Einrichtungsgegenstände zu Preisen angeboten werden, die nur wenig über den festgelegten Beihilfen für Gebrauchtwaren liegen. Zum Teil gibt es temporär Sonderangebote, wonach die Preise für neue Einrichtungsgegenstände günstiger sind als die festgelegten Beihilfen für Gebrauchtwaren.

Mit der Gewährung von pauschalierten Einrichtungsbeihilfen werden die Kundinnen und Kunden in die Lage versetzt, die erforderliche Ausstattung zu beschaffen. Die Pauschalleistungsgewährung bietet zudem die Möglichkeit, bzgl. der Einzelpreise zu variieren, also erzielte Einsparungen durch günstiger eingekaufte Artikel auf Grund von Angeboten zur Anschaffung etwas teurerer, ggf. neuer Artikel nutzen zu können.

# **Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 SGB II**

## ***Richtlinien***



*(Stand: 19.06.2020, Version 2.3)*

Änderung gegenüber Version 2.2: Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2019

Diese Richtlinien treten ab dem 01.08.2020 in Kraft.

In Vertretung

25.06.2020

gez.

N e u h a u s

Sozialdezernent

Verteiler:      Jobcenter

## **I. Erstausrüstung bei Schwangerschaft**

### **I.1. Pauschalierung des Bedarfes**

#### *I.1.1. Zahlung als Geldpauschale*

Die Leistung der Erstausrüstung für Bekleidung wird als Pauschale in Form einer Geldleistung erbracht (§ 24 Absatz 3 Satz 5 SGB II).

#### *I.1.2. Ermittlung der Pauschale*

##### *I.1.2.a) Umfang der erforderlichen Bekleidung*

Der Umfang der erforderlichen Bekleidung und deren Anzahl orientiert sich an Heft 60 „Kleinere Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge: Bekleidungs- und Heizungshilfen“, 2. Auflage 1990, Seiten 11 bis 35.

##### *I.1.2.b) Erhebung der Preise*

Die Preise wurden in drei Geschäften in der Innenstadt Remscheids erhoben. Dabei wurden Sonderangebote und Aktionswaren nicht berücksichtigt<sup>1</sup>. Darüber hinaus wurde Preise in Onlinegeschäften erhoben. Bei nicht ständig vor Ort verfügbaren Artikeln wurde der Onlinepreis einschließlich Versandkosten angesetzt.

---

<sup>1</sup> Offensichtlich wurden Waren als Sonderangebot oder Aktionsware angeboten, obwohl der „Sonderpreis“ später nicht mehr angehoben wird. Diese Waren wurden bei der Markterhebung trotzdem nicht berücksichtigt.

## I.2. Bemessung der Pauschale

Die Pauschale wird wie folgt bemessen (§ 24 Absatz 3 Satz 6 SGB II):

Tabelle Nr.	Bedarfslage	Ermittlung der Warenpreise (auf Basis Verbraucherpreisindex 2015: 100,0)	Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2019 (103,1) <b>= aktuelle Pauschale</b>
6.	Schwangere:	229€	<b>237€</b>



Erstaussstattung-Schwangerschaft-Bedarf<sup>2</sup>

Die Bemessung erfolgt anhand der ermittelten Preise:

## I.3. Beantragung und Auszahlung der Pauschale

Die Pauschale kann ab der 13. Schwangerschaftswoche beantragt werden. Der Betrag kann ab Beginn der 13. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden.

## I.4. Schwangerschaftspauschale wird grundsätzlich nur einmal gewährt

Grundsätzlich ist die Schwangerschaftspauschale nur einmal zu gewähren. Es ist der Kundin zumutbar, die Schwangerschaftsbekleidung langfristig aufzubewahren und bei nachfolgenden, gegebenenfalls auch ungeplanten Schwangerschaften erneut zu verwenden. Ein dementsprechender Belehrungstext ist in den Bewilligungsbescheid mit aufzunehmen.

In besonderen Situationen kann eine Schwangerschaftspauschale erneut bewilligt werden. Solche besonderen Situationen liegen beispielsweise vor, wenn zwischen den Schwangerschaften ein Zeitraum von mehr als drei Jahren liegt oder wenn sich das Gewicht der Kundin zwischenzeitlich erheblich verändert hat und die vorhandene Schwangerschaftsbekleidung nicht mehr passt.

---

<sup>2</sup> Folgende Positionen wurden in den drei Geschäften nicht vorgehalten, deren Preise wurden durch ein Online-Angebot inklusive Versandkosten ersetzt: Tabelle 1, „Kleid“ und „Kittel/Schürze“; Tabelle 5 „Nabelbinde“

## **II. Erstaussstattung bei Geburt**

### **II.1. Erstaussstattung für die Wohnung**

Es wird eine Pauschale entsprechend der Richtlinien „Erstaussstattung Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten“ nach § 24 SGB II gewährt.

### **II.2. Wäschepauschale**

Es wird eine Wäschepauschale entsprechend der Richtlinien „Erstaussstattung Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten“ nach § 24 SGB II gewährt.

### **II.3. Bekleidung**

Es wird eine Pauschale entsprechend der Richtlinien „Erstaussstattung für Bekleidung nach § 24 SGB II“ für Babys im Alter von 0 bis 6 Monaten gewährt.

### **II.4. Ergänzender Bedarf des Neugeborenen**

#### *II.4.1. Pauschale für den ergänzenden Bedarf*

Es wird eine Pauschale für den ergänzenden Bedarf gewährt. Die Pauschale beträgt 26 € und wurde anhand der folgenden Gegenstände ermittelt:

Babywanne und Badthermometer	10 €
2 Babyflaschen mit Sauger (neu)	10 €
1 Windeleimer	4 €
1 Kamm + 1 Bürste	2 €

#### *II.4.2. Kinderwagen*

Wird im Einzelfall ein Kinderwagen oder ein Zwilling- bzw. Geschwisterwagen benötigt, ist als Beihilfe ein Betrag von 150€ (inklusive Zubehör) zu gewähren. Ein Geschwisterkinderwagen ist in der Regel erforderlich, wenn das ältere Kind noch nicht sicher laufen kann (Faustregel: < 2 Jahre).

Sofern ein Kinderwagen als ergänzender Bedarf bewilligt wird, ist im Bewilligungsbescheid ein Belehrungstext aufzunehmen, dass der Kinderwagen für nachfolgende, gegebenenfalls auch ungeplante Geburten aufzuheben ist.

### **II.5. Auszahlung der Leistungen**

Die Pauschalen sowie die der ergänzende Bedarf können ab der 13. Schwangerschaftswoche beantragt werden. Eine Entscheidung über die

Leistungsgewährung und die Zahlung der Pauschale bzw. der Beihilfe erfolgt frühestens 8 Wochen vor dem berechneten Entbindungstermin.

Der Auszahlungstermin ist früh gewählt worden, damit die Schwangere unter Berücksichtigung der besonderen Umstände ausreichend Gelegenheit hat, die notwendigen Gebrauchsgegenstände zu beschaffen. Kommt es nach der Auszahlung der Pauschale zu einer Fehl- oder Totgeburt, wird von einer zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausgegangen, die Beihilfe wird nicht zurückgefordert.

#### *II.5.1. Feststellung des Bedarfes*

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sind die unter II.1 bis II.4.1 genannten Pauschalen anlässlich jeder Geburt zu gewähren.

Vor Bewilligung eines Kinderwagens (II.4.2) ist zu prüfen, ob ein vorhandener Kinderwagen genutzt werden kann.

### **III. Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“**

Finanzielle Zuwendungen des Caritas-Verbandes bzw. des Diakonischen Werkes, die anlässlich einer Schwangerschaft bzw. einer Geburt aus Mitteln der Bundesstiftung gewährt werden, sind absolut nachrangig. Hilfesuchende Frauen, die entsprechende Leistungen nach dem SGB II beantragen, dürfen also nicht vorrangig an die Wohlfahrtsverbände verwiesen werden dürfen, um Einsparungen beim Sozialleistungsträger zu erzielen. Im Rahmen der Beratungspflicht sind hilfesuchende Frauen darauf hinzuweisen, dass neben den Pflichtleistungen des Sozialleistungsträgers ggf. ergänzende Leistungen bei den Wohlfahrtsverbänden nach einer Leistungsentscheidung nach dem SGB II beantragt werden können.

Leistungen der Bundesstiftung sind nach § 5 Abs. 2 MukStiftG als Einkommen privilegiert und als Vermögen unverwertbar.

### **IV. regelmäßige Anpassung der Pauschalen**

Die Pauschalen werden jährlich entsprechend des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex -Abteilung 3 Bekleidung und Schuhe<sup>3</sup>- angepasst. Basis für die oben angegebene Pauschale ist der Jahresdurchschnitt 2015 mit einem Indexwert von 100,0 (ab

---

<sup>3</sup><https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html>

Version 2.3 wird der Jahresdurchschnitt 2015 als Basis des Verbraucherpreisindex mit 100,0 angegeben). Die Anpassung erfolgt entsprechend der prozentualen Veränderung zum Indexwert 2015, erstmalig in 2017 nach Vorliegen des Indexwertes für 2016.



**Erstausstattungen für Bekleidung  
nach § 24 SGB II**

***Richtlinien***



*(Stand: 19.06.2020, Version 2.2)*

Veränderungen gegenüber Version 2.1: Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2019

Diese Richtlinien treten ab dem 01.08.2020 in Kraft.

In Vertretung

25.06.2020

gez.

N e u h a u s

Sozialdezernent

Verteiler:      Jobcenter

## I. Einleitung

Mit dem Begriff „Erstausrüstung“ wird die erstmalige Versorgung mit Bekleidung im angemessenen Umfang beschrieben.

Bei durchgehendem Leistungsbezug wird beispielsweise zur Geburt eine Erstausrüstung gewährt, alle darauf folgenden Beschaffungen sind in der Regel als Ersatzbeschaffung aus dem Regelbedarf zu zahlen und können nicht als Erstausrüstung bezuschusst werden.

Im Einzelfall kann ein besonderer Umstand vorliegen, der dafür sorgt, dass auch für Wiederbeschaffungen „Erstausrüstungen für Bekleidung“ im Sinne des § 24 SGB II gewährt werden. Die vorliegenden Richtlinien regeln, unter welchen Umständen dieser Zuschuss gewährt wird.

## II. Feststellung des Bedarfes

Als Grundsatz für die Feststellung des Bedarfes gilt:

*„Entscheidend ist bezogen auf die Erstausrüstung mit Bekleidung, ob auf Grund eines besonderen Umstandes erstmals ein Bedarf für die Ausstattung mit Bekleidung entsteht. Demgegenüber unterfallen die Kosten für die laufende Anschaffung und Instandhaltung der Kleidung ausdrücklich der Regelleistung.“<sup>1</sup>*

### II.1. Beispiele für „besondere Umstände“

Beispiele für besondere Umstände, die einen Bedarf für die Erstausrüstung mit Bekleidung entstehen lassen, können sein:

- nach einem Schadensereignis unter Verlust der Kleidung, zum Beispiel durch einen Wohnungsbrand (hier wäre auch ein eventueller Versicherungsschutz, zum Beispiel der Hausratversicherung, zu prüfen)
- bei Antragstellung auf Leistungen, wenn keine ausreichende Kleidung vorhanden ist, zum Beispiel nach längerer Obdachlosigkeit oder nach einer Inhaftierung, bei der die Bekleidungsgegenstände nicht eingelagert werden konnten
- erhebliche Gewichtsschwankungen innerhalb eines kurzen Zeitraumes, wenn so gut wie keine brauchbaren Kleidungsstücke mehr vorhanden sind<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> BSG-Urteil vom 23. März 2010, B 14 AS 81/08 R, Randziffer 16

<sup>2</sup> als Beispiel für die Anerkennung des Bedarfes als Erstausrüstung siehe Urteil vom LSG Hamburg vom 27.10.2011, L 5 AS 342/10

- ins Frauenhaus geflüchtete Menschen, die glaubhaft darlegen, dass eine Rückkehr in die eigene Wohnung, um (unter anderem) Kleidung abzuholen, auch unter Polizeischutz eine tatsächliche Gefahr für Leib und Leben darstellt<sup>3</sup>

## II.2. Gewährung der Erstaussstattung für vormalige Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Mit Richtlinie vom 23.03.2017 wird geregelt:

Halten sich Flüchtlinge kürzer als sechs Monate in Deutschland auf, wird die Pauschale für die Erstaussstattung für Bekleidung zur Hälfte gewährt. Halten sich Flüchtlinge länger als sechs Monate in Deutschland auf, wird keine Erstaussstattung für Bekleidung gewährt.

Die Besonderheiten des Einzelfalles sind zu beachten.

Wegen des inhaltlichen Zusammenhanges wird an dieser Stelle auf diese Richtlinie verwiesen.

## II.3. Wachstum und Verschleiß

Bedarfe aufgrund normalen Wachstums eines Kindes oder aufgrund eines erhöhten Verschleißes begründen keinen Bedarf im Rahmen einer Erstaussstattung. Dieser Bedarf ist durch die im Regelbedarf enthaltene Pauschale für Instandhaltung gedeckt.<sup>4</sup>

## II.4. unabweisbarer Bedarf, der keine Erstaussstattung ist

Liegt ein unabweisbarer Bedarf vor, der keine Erstaussstattung ist, muss ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II geprüft werden.

# III. **Pauschalierung des Bedarfes**

## III.1. Zahlung als Geldpauschale

Die Leistung der Erstaussstattung für Bekleidung wird als Pauschale in Form einer Geldleistung erbracht (§ 24 Absatz 3 Satz 5 SGB II).

## III.2. Ermittlung der Pauschale

### *III.2.1. Umfang der erforderlichen Bekleidung*

Der Umfang der erforderlichen Bekleidung und deren Anzahl orientiert sich an Heft 60 „Kleinere Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge: Bekleidungs-

---

<sup>3</sup> die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses sollen an der Glaubhaftmachung beteiligt sein

<sup>4</sup> BSG-Urteil vom 23. März 2010, B 14 AS 81/08 R, Randziffer 16

und Heizungshilfen“, 2. Auflage 1990, Seiten 11 bis 35. Diese Empfehlungen des Deutschen Vereins wurden wie folgt abgeändert:

- „Badehauben“ bzw. „Bademützen“ werden aufgrund der geänderten Schwimmgewohnheiten nicht mehr als erforderlich angesehen.
- „Bademäntel“ werden nicht mehr als erforderlich angesehen.<sup>5</sup>
- Bei den Babys und Kleinstkindern werden „Mullwindeln“, „Bindeslips“, „Vlieswindel“ und „Wickeltücher“ aufgrund der geänderten Wickelgewohnheiten nicht mehr als erforderlich angesehen. Die Kosten für Windeln sind im monatlichen Regelbedarf enthalten<sup>6</sup> und daher nicht mehr als Erstausrüstung zu gewähren.
- Bei Männern ab dem 16. Lebensjahr wird ein „Anzug“ aufgrund der geänderten Modegewohnheiten nicht mehr als erforderlich im Sinne einer Erstausrüstung angesehen. Sofern ein Anzug für berufliche Zwecke erforderlich ist, ist eine Übernahme der Kosten als Leistung zur Eingliederung zu prüfen.
- „Schuhreparatur“, „Reparatur- und Reinigungsbedarf“ sowie „Chemischreinigung“ werden nicht mehr als erforderlich im Sinne der Erstausrüstung angesehen. Die Kosten für die Erhaltung (und ggf. Erneuerung) der Bekleidung sind im monatlichen Regelbedarf enthalten. Insofern werden die alten Positionen (diese entstammen aus dem Bundessozialhilfegesetz) nicht übernommen.

### III.2.2. Erhebung der Preise

Die Preise wurden in drei Geschäften in der Innenstadt Remscheids erhoben. Dabei wurden Sonderangebote und Aktionswaren nicht berücksichtigt<sup>7</sup>.

Darüber hinaus wurden Preise in gemeinnützigen Gebrauchtwarengeschäften erhoben. In einem Geschäft wird Bekleidung und Schuhe kostenfrei abgegeben, dieses Angebot wurde bei der Ermittlung der Preise nicht berücksichtigt, obwohl sich für die Kundinnen und Kunden ein erhebliches Einsparpotential ergibt. Es wurde der Durchschnittspreis der anderen Gebrauchtwarengeschäfte zu Grunde gelegt.

### III.3. Bemessung der Pauschale

Da die ermittelten Preise für Frauen und Männer nah beieinander liegen, wird die Pauschale für alle Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr sowie Erwachsene auf den höheren der beiden Beträge angehoben.

---

<sup>5</sup> VGH Hessen, 26.10.1993 - 9 UE 1656/91, Randziffer 30

<sup>6</sup> vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 - 1 BvL 10/12 in Verbindung mit BT-Drs. 17/3404, S. 74, Abt. 12, lfd. Nr. 74

<sup>7</sup> Offensichtlich wurden Waren als Sonderangebot oder Aktionsware angeboten, obwohl der „Sonderpreis“ später nicht mehr angehoben wird. Diese Waren wurden bei der Markterhebung trotzdem nicht berücksichtigt.

Da bei der Ermittlung der Preise Gebrauchtware berücksichtigt wurde, welche nicht immer vollständig in der erforderlichen Größe vorrätig sein muss, wird auf die Gesamtsumme ein Zuschlag von 10% gewährt. Dies gilt nicht für Babys und Kleinstkinder bis 12 Monaten, da hier ausschließlich Neuware zu Grund gelegt wurde.

Die Pauschale wird wie folgt bemessen (§ 24 Absatz 3 Satz 6 SGB II):

Tabelle Nr.	Alter	Ermittlung der Warenpreise (auf Basis Verbraucherpreisindex 2015: 100,0)	nach Erhöhung um 10%	Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2019 (103,1) <b>= aktuelle Pauschale</b>
1.	Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr und Erwachsene:	205€	226€	<b>234€</b>
3.	Kleinkinder vom Beginn des 2. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres:	174€	192€	<b>198€</b>
4.	Kinder und Jugendliche vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres:	182€	201€	<b>208€</b>
5a.	Babys von 0 bis 6 Monaten	160€		<b>165€</b>
5b.	Kleinstkinder von 7 bis 12 Monaten	130€		<b>135€</b>



Erstausrüstung-Bekleidung

8

Die Bemessung erfolgt anhand der ermittelten Preise:

#### IV. regelmäßige Anpassung des Bedarfes

Die Pauschalen werden jährlich entsprechend des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex -Abteilung 3 Bekleidung und Schuhe<sup>9</sup>- angepasst. Basis für die

<sup>8</sup> Folgende Positionen wurden in den drei Geschäften nicht vorgehalten, deren Preise wurden durch ein Online-Angebot inklusive Versandkosten ersetzt: Tabelle 1, „Kleid“ und „Kittel/Schürze“; Tabelle 5 „Nabelbinde“

oben angegebene Pauschale ist der Jahresdurchschnitt 2015 mit einem Indexwert von 100,0 (ab Version 2.2 wird der Jahresdurchschnitt 2015 als Basis des Verbraucherpreisindex mit 100,0 angegeben). Die Anpassung erfolgt entsprechend der prozentualen Veränderung zum Indexwert 2015, erstmalig in 2017 nach Vorliegen des Indexwertes für 2016.

---

<sup>9</sup><https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html>

**Richtwerte für die Anschaffung von Möbeln und Haushaltsgeräten für die Einrichtung einer Wohnung**

(Hilfen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)/ § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)

Raum	Bedarfsgegenstand	Preis	Anmerkung
Küche	(Einbau)elektroherd/Gasherd	74,00 €	
	Doppelkochplatte	26,00 €	
	(Einbau)kühlschrank	70,00 €	
	Kühl-/Gefrierkombigerät	90,00 €	
	Gefrierschrank bzw. -truhe	70,00 €	nur bei außergewöhnlichen Umständen
	(Einbau)waschmaschine	91,00 €	
	Spülmaschine	91,00 €	nur bei außergewöhnlichen Umständen
	Trockner	80,00 €	nur bei außergewöhnlichen Umständen
	Spüle mit Unterschrank	40,00 €	
	Einbauküche mit E-Geräten und Spüle	325,00 €	
	Einbauküche ohne E-Geräte, mit Spüle	170,00 €	
	Einbauküche ohne E-Geräte, ohne Spüle	140,00 €	
	Küchenoberschrank	23,00 €	
	Küchenunterschrank	32,00 €	
	Küchenhochschrank	55,00 €	
	Küchenober- und unterschrank	55,00 €	
	Einbauspüle	20,00 €	
	Mikrowelle	20,00 €	
	Küchentisch (auch ausziehbare)	35,00 €	
	Esstisch mit 2 Stühlen	50,00 €	
	Esstisch mit 3 Stühlen	60,00 €	
	Esstisch mit 4 Stühlen	53,00 €	
	Esstisch mit 6 Stühlen	90,00 €	
	Stuhl	10,00 €	
	Eckbank	70,00 €	
	Arbeitsplatte (inkl. Wandabschlussleiste und Endkappen)	15,00 €	je angefangenem Meter
Kinder- bzw. Jugendzimmer	Baby- bzw. Gitterbett mit Lattenrost	40,00 €	
	Baby- bzw. Gitterbett ohne Lattenrost	26,00 €	
	Jugendbett (90 x 200) mit Lattenrost	60,00 €	wie Erwachsenenbett
	Etagenbett mit Lattenrost	112,00 €	
	Etagenbett ohne Lattenrost	59,00 €	
	Hochbett mit Lattenrost	120,00 €	
	Hochbett ohne Lattenrost	60,00 €	
	Matratze (60 x 120)	30,00 €	Neupreis!
	Kinderzimmertisch	20,00 €	
	Kinderzimmerstuhl	10,00 €	
	Wickelkommode	25,00 €	
	Kleiderschrank	80,00 €	
	Schreibtisch	37,00 €	
Drehstuhl	20,00 €		
Schlafzimmer	Einzelbett (90 x 200) mit Lattenrost	60,00 €	
	Einzelbett (90 x 200) ohne Lattenrost	45,00 €	
	Lattenrost (90 x 200)	15,00 €	
	Matratze (90 x 200)	40,00 €	Neupreis!
	Doppelbett (ab 140 x 200) mit Lattenrost	90,00 €	
	Doppelbett (ab 140 x 200) ohne Lattenrost	70,00 €	
	Lattenrost (ab 140 x 200)	50,00 €	
	Matratze (ab 140 x 200)	80,00 €	Neupreis!
	franz. Bett mit Lattenrost	100,00 €	
	Schlafcouch	150,00 €	Neupreis!
	Kleiderschrank (100 - 200)	80,00 €	
Kleiderschrank (ab 200)	120,00 €		
Wohnzimmer	Sessel	29,00 €	
	2er Sofa	35,00 €	
	Couchgarnitur (1+2+3)/große Polsterecke	120,00 €	
	Couchtisch	14,00 €	
	Wohnzimmerschrank/Anbauwand	90,00 €	
	Kommode/Sideboard	50,00 €	
Flur	Garderobenständer/Hakenleiste	13,00 €	
	kleiner Flurschrank	29,00 €	
	Schuhschrank	25,00 €	
Bad	Spiegel	10,00 €	
	Spiegelschrank	25,00 €	
	Badezimmerschrank mit Spiegel	25,00 €	
Lampen	je Lampe inkl. Leuchtmittel	10,00 €	
Staubsauger		35,00 €	
Fenster	Sichtschutz (Scheibengardine/-folie) je Fenster	5,00 €	
	Verdunkelungsrollo (inkl. Aufhängung)/Übergardine	10,00 €	je angefangenem Meter Fensterbreite

Stand 04.2017

**Preise für im Ausnahmefall geltend gemachte Bedarfe, die in der Übersicht nicht aufgeführt sind, sind durch Vergleich von Angeboten (z. B. Internetrecherche) zu ermitteln und im unteren Segment festzusetzen.**

# Hausratausstattung

Artikel	Bemerkungen/ ergänzende Angaben	Preis	An- zahl	Hausrat- grundaus- stattung <small>(deckt den Bedarf der 1. bis 4. Person ab)</small>	Jede weitere Person
<b>Brotmesser</b>		3,00 €		3,00 €	
(Küchenmesser)		0,50 €			
<b>Messerset</b>	(inkl. Küchenmesser)	2,00 €		2,00 €	
<b>Essbesteck</b>		1,00 €			1,00 €
<b>Essbesteckset (4-teilig)</b>		4,00 €		4,00 €	
<b>Essbesteckset (6-teilig)</b>		6,00 €			
<b>Dosen-/Flaschenöffner/Korkenzieher</b>	Kombigerät	2,00 €		2,00 €	
(Kochlöffel)		1,00 €			
(Schöpflöffel)		1,50 €			
(Gemüseöffel)		1,50 €			
<b>"Küchenfreunde-Set"</b>	(inkl. Koch-, Schöpf- u. Gemüseöffel)	3,00 €		3,00 €	
<b>Haushalts-Schere</b>		1,00 €		1,00 €	
(Kunststoffschüssel (mittel))		0,60 €			
(Kunststoffschüssel (groß))		1,00 €			
<b>Kunststoffschüsseln (Set)</b>		2,00 €		2,00 €	
(Tassen)		1,00 €			
(Untertassen)		0,50 €			
(Frühstücks-/Kuchenteller)		1,00 €			
<b>Kaffeeservice</b>	beinhaltet: Tassen/Untertassen, Frühst.-Kuchenteller, Kaffeekanne, Milchkännchen, Zuckerdose für insgesamt 4 Personen	15,00 €		15,00 €	2,50 €
<b>4 Gläser</b>		2,00 €		2,00 €	0,50 €
<b>Teller (tief)</b>		1,00 €	x 4	4,00 €	1,00 €
<b>Teller (flach)</b>		1,00 €	x 4	4,00 €	1,00 €
<b>Dessertschalen</b>		0,50 €	x 4	2,00 €	0,50 €
<b>Schneidbrett</b>		2,00 €		2,00 €	
(Pfanne (22/24 cm))		6,00 €			
(Pfanne (28 cm))		9,00 €			
<b>Pfannenset (3-teilig, 20 cm, 24 cm, 28 cm)</b>		10,00 €		10,00 €	
<b>Topfset (3-teilig)</b>		15,00 €		15,00 €	
<b>Wasserkessel</b>		10,00 €		10,00 €	
<b>Filterhalter (Kaffee)</b>		1,50 €		1,50 €	
<b>Backformset</b>		10,00 €		10,00 €	
<b>3 Geschirrtücher (Set)</b>		3,00 €		3,00 €	
<b>Haushaltsleiter (klein)</b>		10,00 €		10,00 €	
<b>Bügeleisen</b>		15,00 €		15,00 €	
<b>Bügelbrett</b>		15,00 €		15,00 €	
<b>Besen</b>		3,00 €		3,00 €	
<b>Schrubber</b>		3,00 €		3,00 €	
<b>Kehrschaufel/Handfeger</b>		2,00 €		2,00 €	
<b>Föhn</b>		5,00 €		5,00 €	
insgesamt gerundet				148,50 €	6,50 €
				<b>150,00 €</b>	<b>10,00 €</b>

## Wäschepauschale pro Person (auch für Kinder)

<b>1 Badetuch</b>	5,00 €
<b>2 Handtücher (Set)</b>	5,00 €
<b>2 Garnit. Bettwäsche (mit Laken) je 10 EUR</b>	20,00 €
<b>1 Kopfkissen</b>	10,00 €
<b>1 Oberbett</b>	15,00 €
<b>20 Kleiderbügel (2 Sets je 2,00 EUR)</b>	4,00 €
insgesamt 59,00 €	
gerundet <b>60,00 €</b>	



Übersicht über die Zusammensetzung der Pauschalen für die Erstaussattung einer Wohnung

Raum	Bedarfsgegenstände	Leistungen für		ergänzende Leistungen je Kind
		Singlehaushalte	Paarhaushalte	
Küche	1 Elektro- oder Gasherd	/.	74,00 €	/.
	1 Doppelkochplatte	26,00 €	/.	/.
	1 (Einbau)kühlschrank	70,00 €	70,00 €	/.
	1 (Einbau)waschmaschine	91,00 €	91,00 €	/.
	1 Einbauküche ohne E-Geräte und ohne Spüle	140,00 €	140,00 €	/.
	1 Spüle mit Unterschrank	40,00 €	40,00 €	/.
	1 Küchenunterschrank oder 1 Küchenoberschrank	/.	/.	32,00 €
	1 Mikrowelle	20,00 €	20,00 €	/.
	1 Küchen-/Esstisch	35,00 €	35,00 €	/.
	Stühle dazu (Singlehaushalt 2 Stühle, Paarhaushalt 4 Stühle, für jedes Kind einen weiteren Stuhl)	20,00 €	40,00 €	10,00 €
	1 Lampe inkl. Leuchtmittel	10,00 €	10,00 €	/.
	<b>452,00 €</b>	<b>520,00 €</b>	<b>42,00 €</b>	
Wohnzimmer	1 Schrank-/Anbauwand	90,00 €	90,00 €	/.
	2 er Sofa bei Singlehaushalten	35,00 €	/.	/.
	1 Couchgarnitur (1+2+3) bzw. große Polsterecke	/.	120,00 €	/.
	1 Couchtisch	14,00 €	14,00 €	/.
	1 Lampe inkl. Leuchtmittel	10,00 €	10,00 €	/.
	<b>149,00 €</b>	<b>234,00 €</b>	<b>- €</b>	
Bad	1 Badezimmerschrank	25,00 €	25,00 €	/.
	1 Spiegel	10,00 €	10,00 €	/.
	1 Lampe inkl. Leuchtmittel	10,00 €	10,00 €	/.
	<b>45,00 €</b>	<b>45,00 €</b>	<b>- €</b>	
Flur	1 Flur- oder Schuhschrank	29,00 €	29,00 €	/.
	1 Garderobenständer oder 1 Hakenleiste	13,00 €	13,00 €	5,00 €
	1 Lampe inkl. Leuchtmittel	10,00 €	10,00 €	/.
	1 Staubsauger	35,00 €	35,00 €	/.
		<b>87,00 €</b>	<b>87,00 €</b>	<b>5,00 €</b>
Schlafzimmer	1 Einzelbett inkl. Lattenrost (90 x 200 cm)	60,00 €	/.	/.
	1 Matratze (neu) (90 x 200 cm)	40,00 €	/.	/.
	1 Doppelbett inkl. Lattenrost (ab 140 x 200 cm)	/.	90,00 €	/.
	1 Doppelbettmatratze (neu) (ab 140 x 200 cm)	/.	80,00 €	/.
	1 Kleiderschrank (1 - 2 m)	80,00 €	/.	/.
	1 Kleiderschrank (bis 3 m)	/.	120,00 €	/.
	1 Lampe inkl. Leuchtmittel	10,00 €	10,00 €	/.
	<b>190,00 €</b>	<b>300,00 €</b>	<b>- €</b>	
Kinder- bzw. Jugendzimmer	1 Gitter- oder Jugendbett inkl. Lattenrost	/.	/.	60,00 €
	1 Matratze (60 x 120 cm oder 90 x 200 cm)	/.	/.	40,00 €
	1 Kleiderschrank (1 - 2 m)	/.	/.	64,00 €
	1 (Schreib)tisch	/.	/.	37,00 €
	1 (Dreh)stuhl	/.	/.	20,00 €
	1 Lampe inkl. Leuchtmittel	/.	/.	13,00 €
	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>234,00 €</b>	
Zusatzpauschale	z. B. für sonstige Kleinmöbel (Kleinregal, Aufbewahrungskisten, Nachttisch, Wäschekorb o. Ä.)	<b>75,00 €</b>	<b>150,00 €</b>	<b>75,00 €</b>
Gesamtpauschale		<b>998,00 €</b>	<b>1.336,00 €</b>	<b>356,00 €</b>

Stand 04.2017

# **Einkommensberücksichtigung bei einmaligen Bedarfen**

**nach § 24 Absatz 3 SGB II  
bzw. § 31 SGB Absatz 2 XII**

## ***Richtlinien***



*(Stand: 07.092016, Version 2.0)*

Diese Richtlinien treten ab dem 01.10.2016 in Kraft.

In Vertretung

N e u h a u s

Sozialdezernent

Verteiler:     FD 2.51  
                  Jobcenter

## I. Einleitung

Die in § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB II bzw. § 31 Absatz 1 SGB XII genannten einmaligen Bedarfe werden auch erbracht,

- wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können (§ 24 Absatz 3 Satz 3 SGB II)

bzw.

- wenn die Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), diese Bedarfe nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann (§ 31 Absatz 2 Satz 1 SGB XII).

Zur Einkommensberücksichtigung führen beide Sozialgesetzbücher inhaltsgleich aus, dass das Einkommen berücksichtigt werden kann, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird (§ 24 Absatz 3 Satz 4 SGB II bzw. § 31 Absatz 2 Satz 2 SGB XII). Es ist also Ermessen auszuüben, ob und ggf. in welchem Umfang das Einkommen der Folgemonate berücksichtigt wird.

## II. Einsatz des Einkommens im aktuellen Monat

Der Antragsteller muss sein übersteigendes Einkommen in dem Monat, in dem über die Leistung entschieden wird, zur Deckung des einmaligen Bedarfs einsetzen. An dieser Stelle ist kein Ermessen auszuüben.

## III. Ausübung des Ermessens

Zur Vereinheitlichung der Entscheidungen über die Einkommensberücksichtigung der folgenden Monate erlässt die Stadt Remscheid diese ermessenslenkende Richtlinie.

### III.1. grundsätzliche Überlegungen

Bei der Ausübung des Ermessens sind die Höhe des übersteigenden Einkommens, Höhe und Dringlichkeit des Bedarfs, deren Verhältnis zueinander und die Besonderheiten der

Lebenssituation des Antragstellers zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist dem Leistungsberechtigten im Rahmen seiner Verpflichtung zur Selbsthilfe zuzumuten, dass er - ebenso wie weite Teile der Bevölkerung, die langlebige Wirtschaftsgüter ebenfalls über Ansparungen oder Ratenkäufe finanzieren - das Einkommen der folgenden sechs Monate einbringt.

### III.2. Betrachtung der zu erwartenden Nutzungsdauer

Bei der Ermessensentscheidung ist auch auf die Nutzungsdauer des Bedarfsgegenstandes abzustellen. Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsdauern der in § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB II bzw. § 31 Absatz 1 SGB XII genannten Bedarfe soll im Regelfall das übersteigende Einkommen folgender Zeiträume berücksichtigt werden:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (Nr. 1): übersteigendes Einkommen im Entscheidungsmonat sowie der folgenden sechs Monate
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (Nr. 2): übersteigendes Einkommen im Entscheidungsmonat sowie der folgenden drei Monate
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (Nr. 3, diese Weisung gilt hier nur für das SGB XII, da im SGB II die Zuständigkeit für diese Leistung bei der Bundesagentur für Arbeit liegt): übersteigendes Einkommen im Entscheidungsmonat sowie der folgenden sechs Monate

Wie bei jeder Ermessensentscheidung sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu beachten. Die Ermessensentscheidung muss im Bescheid dargelegt werden (§ 35 Absatz 1 SGB X).

## IV. **Sonderfall bei nachgewiesener Mittellosigkeit**

Ein Regelfall liegt nicht vor, wenn der Hilfebedürftige (einschließlich Schonvermögen) mittellos ist. In diesem Fall soll das Einkommen der folgenden Monate nicht berücksichtigt werden, es bleibt also bei der Anrechnung des Einkommens des Monats, in dem über die Leistung entschieden wird.

## **V. doppelte Anrechnung von Einkommen**

Bereits berücksichtigtes übersteigendes Einkommen darf nicht doppelt angerechnet werden, z.B. bei erneuter Antragstellung von einmaligen Leistungen im Anrechnungszeitraum.